Jahreswechsel: Neue Höchstgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter optimal nutzen von Sascha Hartmann

Zum Jahreswechsel werden oftmals Überlegungen angestellt, die Steuerlast des ablaufenden Jahres durch Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) zu reduzieren. Dieser Gedanke ist grundsätzlich richtig, jedoch ist zum Jahreswechsel 2017/2018 zu beachten, dass ab dem 1.1.2018 eine neue Höchstgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt.



Was ändert sich ab 2018 bei den GWGs?

Ab dem 1.1.2018 wird der obere Grenzwert für GWGs von 410,00 Euro netto auf 800,00 Euro netto angehoben. Der untere Grenzwert für GWGs wird von 150,00 Euro netto auf 250,00 Euro netto angehoben. Die Grenze für die Aufnahme des GWGs in ein gesondertes Verzeichnis wird ebenfalls von 150,00 Euro auf 250,00 Euro angehoben.

Was ist ein geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)?

Die Sofortabschreibung ist anwendbar, wenn es sich um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt, die selbständig nutzbar sind, und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 410,00 Euro netto (ab 2018: 800,00 Euro netto) nicht übersteigen. Für den Fall, dass Sie die Sammelposten-Regelung anwenden, finden die oben genannten Höchstgrenzen keine Anwendung. In

diesem Fall ist die geringere Betragsgrenze i. H. v. 150,00 Euro (ab 2018: 250,00 Euro) heranzuziehen. Die Höchstgrenze für die Sammelpostenbildung bleibt unverändert bei 1.000,00 Euro netto.

Investition in GWGs noch in 2017 oder erst in 2018?

Aufgrund der Anhebung der Höchstgrenze für GWGs ab dem Jahr 2018 kann es sinnvoll sein, Investitionen nicht zum Jahresende, sondern erst zum Jahresbeginn zu tätigen. Dies wird an nachfolgendem Beispiel klar:

Beispiel: Kauf von 10 Bohrmaschinen für je 800,00 EUR netto (Summe 8 TEUR)

(Samme or Long		Nutzungsdauer (ND) 8 Jahre			
	2017	2018	2019-2023	2024	
I. Kauf vor dem 01.01.2018 / Dez. 2017					
Aufwand / Abschreibung über ND	83,33€	1.000,00 €	je 1.000,00€	916,67€	
II. Kauf nach dem 31.12.2017 / Jan. 2018					
Aufwand / Sofortabschreibung	- €	8.000,00€	- €	- €	

Im Beispiel kann durch die Verschiebung der Investition in das neue Jahr bereits im Jahr 2018 die komplette Investitionssumme von 8.000,00 Euro abgeschrieben werden, was sich positiv auf die Steuerbelastung 2018 auswirkt.

Lange Abschreibungszeiten vermeiden durch Investitionsabzugsbetrag

Betriebe, deren Betriebsvermögen 235.000 € oder deren Gewinn bei Einnahmenüberschussrechnung 100.000 € nicht überschreitet, können einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bis zu 40 % der angeschafften Anlagegüter, höchstens 200.000 €, abziehen. Die Anschaffung muss innerhalb von 3 Jahren nach dem Abzug erfolgen. Von dieser Regelung sind auch GWGs erfasst. Der Investitionsabzugsbetrag kann bei entsprechender Investitionsabsicht im Jahr 2017 bereits für Investitionen der Jahre 2018 bis 2020 abgezogen werden. Im Jahr der eigentlichen Investition wird der IAB außerhalb der Bilanz hinzugerechnet, gleichzeitig wird die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung um diesen Betrag gewinnmindernd reduziert.

Hinweis: Auch die Bemessungsgrundlage für die Prüfung, ob der Höhe nach GWGs vorliegen oder nicht, verringert sich bei Anwendung des IAB bis zu 40% (§ 7g Abs. 2 EStG).

Die Wirkung des IAB auf die Anschaffung von GWGs macht nachfolgendes Beispiel deutlich:

Beispiel: Kauf von 10 Bohrmaschinen für je 1.200 EUR netto (Summe 12 TEUR) im Januar 2018

	Nutzungsdauer (ND) 8 Jahre			
Einfluss auf Ergebnis	2017	2018	2019 - 2025	
ohne IAB / Abschreibung über ND		-1.500,00€	- 1.500,00€	
mit IAB				
Einstellung IAB im Jahr 2017	-4.800,00€		keine weiteren Aufwände	
Hinzurechnung IAB bei Kauf in 2018		4.800,00€		
gewinnmind. Herabsetzung der AHK		-4.800,00€		
AHK nach Herabsetzung als GWG		-7.200,00€		

Das Beispiel zeigt, dass selbst Investitionen von über 800,00 Euro netto (bis max. 1.333,33 Euro netto) durch Nutzung des IAB in den Jahren 2017 und 2018 vollständig als Aufwand erfasst werden können. Lange Abschreibungszeiten können hierdurch vermieden werden.

Fazit

Bitte prüfen Sie, ob Sie Investitionen in selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter zwischen 410,00 Euro und 800,00 Euro in das Jahr 2018 verlagern können. So können Sie den vollen Investitionsbetrag bereits im Jahr 2018 abschreiben, während Sie bei der Investition im Jahr 2017 die Anschaffungskosten auf die betriebs-

gewöhnliche Nutzungsdauer verteilen müssen. Sofern die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag vorliegen, sollte dieser im Jahresabschluss 2017 für anstehende Investitionen in selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter bis 1.333,33 Euro auch genutzt werden, um unter der neuen GWG-Grenze zu bleiben. Hierdurch können Sie auch selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter bis zur Höhe von 1.333,33 Euro in den Jahren 2017 und 2018 vollständig abschreiben.